

Rahmenbedingungen für Wallfahrten und Prozessionen

Für Wallfahrten und Prozessionen gelten die allgemeinen staatlichen und diözesanen Bestimmungen für Gottesdienste im Freien.

Für Wallfahrten ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Nicht angemeldete Personen dürfen nicht teilnehmen. Die Teilnehmerliste ist zur Nachverfolgung einer eventuellen Infektionskette bis 14 Tage nach Ende der Wallfahrt aufzubewahren.

Für Prozessionen ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen, wenn zu erwarten ist, dass mehr als 200 Personen oder mehr Personen als unter Einhaltung der Abstandsregeln möglich teilnehmen wollen.

Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern müssen auch in Bewegung in jedem Fall eingehalten werden. Um dies zu gewährleisten, werden Bodenmarkierungen am Ort der Aufstellung zur Wallfahrt oder Prozession empfohlen.

Für Wallfahrten und Prozessionen muss ein Hygienekonzept erstellt werden. Dieses beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- Ein Verbot der Teilnahme von Personen mit Atemwegserkrankungen oder Fieber oder unspezifischen Allgemeinsymptomen.
- Ein Verbot der Teilnahme von Personen, die an COVID 19 erkrankt sind oder infiziert sind oder in den letzten 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder sich in den letzten 14 Tagen im Ausland in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder sich in behördlich angeordneter häuslicher Quarantäne befinden;
- eine unter Berücksichtigung der Abstandsregeln und der örtlichen Gegebenheiten ermittelte Höchstteilnehmerzahl;
- ggf. ein Anmeldeverfahren;
- Ort der Aufstellung, Ort der Auflösung, Wegstrecke, Orte der Stationen
- Maßnahmen zur Vermeidung von Zulauf durch Personen unterwegs oder an den Stationen
- Abstandsregeln für die Zeiten in Bewegung und für Stationen;
- Regeln zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung (immer dann, wenn sich voraussichtlich Abstände zwischen den Teilnehmern oder zu Umstehenden nicht konsequent durchhalten lassen)
- Einsatz eines Ordnerdienstes;
- ggf. Regeln zum Einsatz einer Musikgruppe (höchstens zehn Bläser, Abstand untereinander und zu anderen drei Meter);
- Regelungen zur Bekanntmachung der Sicherheitsmaßnahmen (Aushang, Ansagen).

Falls Übernachtungen vorgesehen sind, muss ein ergänzendes beherbergungsspezifisches Schutz- und Hygienekonzept anhand der geltenden staatlichen Bestimmungen erstellt werden (siehe aktuelle Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und aktuelles Hygienekonzept Beherbergung des Bayerischen Gesundheitsministeriums).

Wenn Verpflegung vorgesehen ist, muss ein ergänzendes gastronomiespezifisches Schutz- und Hygienekonzept anhand der staatlichen Bestimmungen erstellt werden (siehe aktuelle Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und aktuelles Hygienekonzept Gastronomie des Bayerischen Gesundheitsministeriums).

Für mehrere gleichförmige Prozessionen genügt ein gemeinsames Hygienekonzept.

Die Hygienekonzepte sind auf Verlangen den Gesundheitsämtern vorzulegen. In Zweifelsfällen ist vor der Durchführung der Wallfahrt oder Prozession die Zustimmung des Gesundheitsamts einzuholen.